

Die Färbung des Urteils? Diskriminierungen in der französischen Justiz am Beispiel eines Pariser Gerichts

Jobard, Fabien; Névanen, Sophie

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zeitschriftenartikel / journal article

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

Centaurus-Verlag

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Jobard, F., & Névanen, S. (2010). Die Färbung des Urteils? Diskriminierungen in der französischen Justiz am Beispiel eines Pariser Gerichts. *Soziale Probleme*, 21(1), 11-40. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-317208>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Soziale Probleme

Zeitschrift für soziale Probleme und soziale Kontrolle

21. Jahrgang, 2010, Heft 1

Editorial: Die Soziale Probleme in neuem Gewand 5

Ethnische Diskriminierung und soziale Kontrolle in Frankreich

Die Färbung des Urteils? Diskriminierungen in der französischen Justiz
am Beispiel eines Pariser Gerichts
Fabien Jobard und Sophie Névanen 9

Die Polizei als Abbild der Gesellschaft? Prozesse der Diskriminierung
bei der Rekrutierung von Frauen und ethnischen Minderheiten für die französische Polizei
Dominique Duprez 35

weitere Beiträge

Fragmente postmoderner Lebensformen jenseits der Kneipe – Eine Topographie städtischer
Sozialräume bei Nacht und ihrer Problematisierung anhand des öffentlichen Trinkens
Sascha Schierz 61

Steigende Punitivität oder stabile Sanktionsorientierungen der Bundesbürger?
Das Strafverlangen auf der Deliktebene im Zeitvergleich
Karl-Heinz Reuband 82

„Willingness to Pay for Security“ bei Passagierkontrollen am Flughafen –
Zu den individuellen Kosten öffentlicher Sicherheit
Christian Lüdemann und Christina Schlepper 97



CENTAURUS
Verlag & Media KG

ISSN 0939-608X

Die Färbung des Urteils? Diskriminierungen in der französischen Justiz am Beispiel eines Pariser Gerichts

von Fabien Jobard und Sophie Névanen

Zusammenfassung

Französische Forschungen über mögliche Diskriminierungen durch polizeiliche und gerichtliche Institutionen sind erstaunlich dünn gesät, wenn man das explosive Potential dieser Frage bedenkt, das erst vor kurzem durch die Unruhen im November 2005 wieder belegt wurde. In der vorliegenden Untersuchung werden daher Hinweise auf straf- und zivilrechtliche Diskriminierungen aufgrund der ethnischen Herkunft anhand der Gruppe von Angeklagten, die sich in den Jahren 1965 bis 2005 vor einem Pariser Gericht wegen Delikten gegen Amtspersonen verantworten mussten, untersucht. Dabei zeigt sich zunächst, dass bei den Angeklagten der Gruppen „Maghrebiner“ und „Schwarze“ (nach ihren Geburtsorten und Familiennamen definiert) eine ungefähr zwei Mal so hohe Inhaftierungsquote wie bei den Angeklagten der Gruppe „Europäer“ zu finden ist, sie längere Haftstrafen ohne Bewährung bekommen und ein größeres Risiko tragen, dass ein Polizist als Nebenkläger auftritt. Multivariate Analysen weisen jedoch darauf hin, dass dieses auf verfahrenstechnische Faktoren der Gerichtsmaschinerie zurückzuführen ist, was dazu führt, dass es zu einer Überbestrafung der „angestammten Klientel“ kommt, innerhalb dessen die beiden erwähnten Gruppen überrepräsentiert sind. Dahingegen scheinen bei der Entscheidung der Polizisten, als Nebenkläger aufzutreten, Diskriminierungseffekte relevant zu sein.

1. Einleitung

Ist die Justiz unparteiisch? Fällt sie ihre Entscheidungen mit blinder Tugendhaftigkeit, die ihr ihre eigene Ikonographie zuschreibt, also ohne nach Klassen, Alter oder Herkunft zu unterscheiden? Betrachtet man die französischen Zensus-Daten ist das zu bezweifeln: 2003 waren in Frankreich weniger als 6 Prozent der Bevölkerung Ausländer bzw. Ausländerin, sie stellten aber 20 Prozent der Festnahmen, 14 Prozent der verurteilten und 31 Prozent der während dieses Jahres inhaftierten Personen. Für die Öffentlichkeit und die Kommentatoren in den Zeitungen haben diese Unterschiede einen großen Anteil an der explosiven Lage, die in den großen Wohnkomplexen der französischen Vorstädte herrscht (Body-Gendrot 2003; Robert 2005: 228-235; Waddington/Jobard/ King 2009; Zauberman/Lévy 2003, zum Vergleich Tucci 2004).

Aber von der Feststellung überproportionaler Verurteilungs- oder Inhaftierungsquoten in Zusammenhang mit der Zuschreibung der Zugehörigkeit zu einer ethnischen Gruppe bis zum Nachweis von Diskriminierungen in verschiedenen Phasen eines Strafprozesses ist es ein weiter Weg. Zum einen können diese Daten nichts über die Haltung der Polizei oder der Justiz gegenüber Bevölkerungen ausländischer Herkunft aussagen. Dieses ließe sich nur durch zusätzliche Befragungen herausfinden. Zum anderen geben die Daten keine Auskunft über Mechanismen, durch die die festgestellten Unterschiede in verschiedenen Stationen des Strafprozesses verursacht werden. Außerdem sind mögliche Aggregat-Effekte, die sich hinter der Dichotomisierung Franzose/Ausländer oder Einwanderer/Nicht-Einwanderer verbergen, zu bedenken. Die gesammelten Daten sind daher im Rahmen multivariater Analysen einer Reihe von Prüfungen „bei gleich bleibenden Bedingungen“ zu unterziehen, wenn man verstehen will, welche Vorgänge auf Diskriminierungsmechanismen zurückgehen. Damit befasst sich der Forschungszweig des „sentencing“.

Während dieser in Großbritannien und in den USA eine größere Verbreitung gefunden hat, wird diese Forschung in Frankreich noch wenig betrieben (dasselbe gilt für Deutschland). Dabei wurde schon früh empirisch nachgewiesen, dass Ausländer/ethnische Minderheiten überdurchschnittlich stark der Bestrafung ausgesetzt sind. Es erweist sich aber als schwierig, die ethnische/nationale Variable isoliert zu betrachten, insbesondere sie von der sozialen Position der verurteilten Person zu unterscheiden (Aubusson de Cavar-

lay 1985; Clayton 1983; Hood 1992; Tonry/Frase 2001; Mitchell 2005; für Polizeieinsätze und Beamtenbeleidigung siehe Mooney/Young 2000: 73). Die Forschung richtet sich somit hauptsächlich auf die multikausale Analyse der Bedeutung des ethnischen Faktors in der vom Richter verhängten Strafe. In einigen Studien wird daraufhin jeglicher Einfluss des ethnischen Faktors in Frage gestellt. So wird beispielsweise in einer groß angelegten Untersuchung der British Royal Society der Unterschied bei Verurteilungen von Schwarzen und Weißen im Wesentlichen auf die unterschiedlichen Haltungen zurückgeführt, die die Beschuldigten einnehmen, wenn es darum geht, auf schuldig zu plädieren (Hood 1992). Da schwarze Angeklagte es öfter verweigern, sich schuldig zu bekennen, können die Richter keinen Strafnachlass gewähren (*sentence discount*).

Der Anteil der französischen Forschung im Bereich *Race and Sentencing* ist vernachlässigbar. Die einzigen zwei großen Untersuchungen sind ältere Arbeiten, die seither nicht wieder aufgegriffen wurden und über ihre Beobachtungs- und Untersuchungsphase hinaus nicht bestätigt worden sind.¹ Anhand von Daten aus der Strafjustiz zeigen weitere Arbeiten jedoch, dass die vor Gericht stehenden Populationen in den unterschiedlichen Prozessstadien Ausleseeffekten unterworfen sind und so eine polizeiliche und gerichtliche „Klientel“ unterschieden werden kann (vgl. insbesondere Aubusson de Carvalay 1985).

2. Richterliche Entscheidungen bei Verstößen gegen die Staatsgewalt

Wir wollen hier also einen Stein zu einem Haus beisteuern, für das es aber erst andeutungsweise Pläne gibt. Dafür haben wir uns mit einer bestimmten Art von Verstößen beschäftigt, nämlich den Verstößen gegen die Staatsgewalt (VgSG; „*infractions à personne dépositaire de l'autorité publique*“), die in erster Linie Verstöße gegen Polizeibeamte sind. Da diese Verstöße die einzigen sind, bei denen die Beamten, die sie feststellen, auch die Opfer sind, eignen sie sich besonders gut, potentielle Diskriminierungen, die von der Justiz oder der Polizei ausgehen, zu untersuchen.² Hierzu wurde eine repräsentative Auswahl von VgSG-Urteilen aus den Jahren 1965 bis 2005 vorgenommen, die in einem der Pariser Banlieue gelegenen Gericht gefällt wurden.

Das Ziel des vorliegenden Beitrags ist es, am Beispiel des Verstoßes gegen die Staatsgewalt die mögliche Produktion von Diskriminierungen durch

das Justizsystem zu ermitteln und damit die bereits von uns durchgeführten qualitativen Studien zu Protesten gegen die Polizeigewalt in dieser Gegend zu ergänzen.

2.1 Datengrundlage

Als Analysegrundlage wurden obligatorisch erhobene Informationen zu Urteilen wegen VgSG aus den Jahren 1965 bis 2005 in den Monaten März, Juni, August und Oktober gesammelt, die in den Strafkammern (*tribunal correctionnel*) des ausgewählten Gerichtes verhandelt wurden. Laut aktuellem französischen Strafgesetzbuch sind VgSG:

1. *Beleidigung gegen die Staatsgewalt* (BgSG): „Aussagen, Gesten oder Drohungen ... , die in Ausübung oder anlässlich ihrer Tätigkeit gegen eine Person gerichtet sind, die Trägerin der Staatsgewalt ist, und die dazu geeignet sind, ihre Würde oder die gebührende Achtung vor der von ihr ausgeübten Tätigkeit zu verletzen“ (Art. 433-5 französisches Strafgesetzbuch StGB);
2. *Widerstand gegen die Staatsgewalt* (WgSG): „Er besteht in der Tatsache, gewaltsamen Widerstand gegen eine Person zu leisten, die Trägerin der Staatsgewalt ist und in Ausübung ihrer Tätigkeit handelt, also der Umsetzung von Gesetzen, Anweisungen der Staatsgewalt, Entscheidungen und Vollmachten der Justiz“ (Art. 433-6 StGB).

Beide Verstöße können mit bis zu sechs Monaten Haft und 7.500 € Bußgeld bestraft werden. Wenn beide Vergehen gleichzeitig vorliegen, darf das Strafmaß nicht aufsummiert, sondern nur für ein Vergehen bis zum gesetzlichen Höchstmaß verhängt werden.

3. *Gewalttätigkeit gegen Polizeibeamte* (GgSG): Schwere Körperverletzung (mit Todesfolge oder schweren bleibenden Schäden) wurde aus der Untersuchung ausgeschlossen, da sie als schwere Straftat (*crime*) grundsätzlich vor *Tribunal de Grande Instance* (TGI) mit Geschworenen (*Cour d'assises*) verhandelt wird und nicht vor der Strafkammer.

Die Definition und Abgrenzung dieser Straftaten sind über die Jahre hinweg konstant geblieben, selbst wenn sich ihre Bezeichnungen im Laufe der Zeit leicht verändert haben. Trotz der Willkürlichkeit, durch die sich ihre Feststellung bisweilen auszeichnet, steht durch diese seltene Homogenität eine gute

Datengrundlage zur Verfügung (bei Gewalttaten oder Diebstählen trifft dies beispielsweise nicht zu, denn deren Definitionen entwickeln sich entsprechend der Rechtsprechung und den Gesetzen).

Unser Untersuchungssample wurde anhand von Berichten über die stattgefundenen Verhandlungen im ausgewählten Gericht zusammengestellt. In diesen finden sich die zu jeder Gerichtsverhandlung erstellten Dokumente, die im Gerichtsgebäude nach einer Verhandlung durch Aushang öffentlich gemacht werden. Es konnte für den gewählten Beobachtungszeitraum so eine Gruppe von 1527 Angeklagten identifiziert werden, die wegen VgSG verurteilt wurden. Von der Gesamtheit der Urteile wurden die VgSG ohne weitere Vergehen isoliert, um eine homogene Gruppe von Vergehen als Analysegrundlage zu erhalten. Danach blieb ein Sample von 864 Fällen für unsere Untersuchung übrig.

Da die französischen Statistiken (wie die kontinentaleuropäischen Statistiken im Allgemeinen) keine Herkunftskriterien (vgl. Hargreaves 2007; Simon 2008) beinhalten, mussten zur Überprüfung möglicherweise produzierter Diskriminierungen „Abstammungs- und Klanggruppen“ erstellt werden, um Hinweise auf die Herkunft der Angeklagten zu bekommen. Dabei wurden zunächst vier Gruppen unterschieden: die „europäische“ Gruppe, die „nordafrikanische“ Gruppe, die „afrikanische“ Gruppe und eine Restgruppe. Die Bezeichnungen dieser Gruppen spiegeln die von den Polizisten angewendeten Identifikationskategorien wider. So findet sich in den meisten Anzeigenprotokollen oder verwendeten Fotoidentifikationsdokumenten diese Typisierung („europäischer Typ“, „nordafrikanischer Typ“, „afrikanischer Typ“), die auf Basis der äußeren Erscheinung vorgenommen wird, wenn keine erkennungsdienstlichen Daten vorhanden sind.

Für unsere Untersuchung wurde diese polizeiliche Klassifizierung im Sinne einer einfachen Unterscheidung in die Gruppen „Europäer“, „Maghrebener“ und „Schwarze“ übernommen. Die Zuteilung zu den Gruppen erfolgte jedoch anhand des Geburtsorts und/oder einer namenkundlichen Identifizierung (für ähnliche Methoden vgl. z. B. Félouzis 2005). Demnach gelangen die in Nordafrika geborenen Angeklagten in die Gruppe „Maghrebener“, es sei denn, sie haben einen typisch christlichen und französischen Familien- oder Vornamen. Dies war notwendig, um der großen Zahl von „Europäern“ insbesondere in Algerien gerecht zu werden.³ Die südlich der Sahara oder in einem Übersee-Département geborenen Angeklagten wurden der Gruppe

„Schwarze“ zugeordnet, selbst wenn sie einen christlichen und französischen Familiennamen haben, um die Praxis der Standesämter bei der Namensgebung in den früheren französischen Kolonien zu berücksichtigen⁴. Im Gegensatz dazu wurden die Angeklagten mit einem maghrebinischen Familien- oder Vornamen der Gruppe „Maghrebiner“ zugeordnet.⁵ Angeklagte mit einem südlich der Sahara typischen Familien- oder Vornamen gelangten in die Gruppe „Schwarze“.⁶ Zur Verfeinerung dieser Gruppenbildung wurde schließlich noch der Geburtsort im Sinne einer einfachen Unterscheidung „in Frankreich geboren/im Ausland geboren“ berücksichtigt. Anzumerken ist, dass unsere Gruppe „Europäer“ so eine gewisse (aber nicht quantifizierbare) Anzahl an Angeklagten umfasst, die nach der polizeilichen Typisierung auf Basis der äußeren Erscheinung dem afrikanischen Typ“ zugeordnet würde, hier aber in die Gruppe Europäer fällt, weil die Angeklagten auf dem französischen Festland geboren sind und typisch christliche und französische Familien- und Vornamen tragen⁷. Dies hat zur Folge, dass die Gruppe „Schwarze“ etwas unter- und dementsprechend die Gruppe „Europäer“ überschätzt wird.

Auf Grundlage dieser Typisierungsregeln ließen sich in unserem Sample 62,2 Prozent der Angeklagten der Gruppe „Europäer“, 20,1 Prozent der Gruppe „Maghrebiner“ und 15,5 Prozent der Gruppe „Schwarze“ (und 2,2 Prozent der Restgruppe⁸) zuordnen.

2.2 Unterschiede in der Exposition gegenüber dem Strafsystem

Als Indikatoren für die Analyse potentieller Diskriminierungen unterschieden wir zwischen den vom Richter gefällten strafrechtlichen Entscheidungen und der persönlichen Entscheidung von Polizisten, als Nebenkläger aufzutreten.

Die richterliche Entscheidung: Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe mit oder ohne Bewährung

Betrachtet man die Gesamtheit der Angeklagten ($N = 845$)⁹, so lässt sich eine deutliche Ungleichverteilung hinsichtlich der verhängten Gefängnisstrafen ohne Bewährung bei den verschiedenen Gruppen von Angeklagten feststellen. Während bei den Angeklagten der Gruppe „Europäer“ in 13,6 Prozent der Fälle Haftstrafen ohne Bewährung verhängt wurden, so waren es bei den Angeklagten der Gruppe „Maghrebiner“ 23,6 Prozent und bei der Gruppe „Schwarze“ 25,4 Prozent (*).¹⁰ Anders ausgedrückt heißt das, dass für den

gleichen Typ von Vergehen nur etwas mehr als ein Zehntel der Angeklagten in der Gruppe „Europäer“, aber etwa ein Viertel der beiden anderen Gruppen von Angeklagten von einer Haftstrafe betroffen werden. Das Risiko zu einer Haftstrafe ohne Bewährung verurteilt zu werden, ist somit für die Gruppen „Maghrebener“ und „Schwarze“ fast doppelt so hoch wie für die Angeklagten der Gruppe „Europäer“.

Ein weiterer, allerdings nicht-signifikanter Unterschied zeigt sich hinsichtlich der durchschnittlichen Dauer der Haftstrafe: 14 Prozent der zu Haftstrafen Verurteilten der Gruppe „Europäer“ (N = 72) bekamen eine Strafe von weniger als einem Monat gegenüber 7 Prozent der zu Haftstrafen Verurteilten in der Gruppe „Maghrebener“ (N=41) und 3 Prozent der zu Haftstrafen Verurteilten der Gruppe „Schwarze“ (N=34); 36 Prozent der zu Haftstrafen Verurteilten der Gruppe „Europäer“ bekamen eine Strafe von einem Monat gegenüber 27 Prozent der zu Haftstrafen Verurteilten der Gruppe „Maghrebener“. 22 Prozent der zu Haftstrafen Verurteilten der Gruppe „Europäer“ bekamen eine Strafe von zwei Monaten gegenüber 32 Prozent der zu Haftstrafen Verurteilten „Maghrebener“. Bei den „langen Strafen“ (mehr als zwei Monate) sind die Verurteilten der Gruppen „Europäer“ und „Maghrebener“ zu gleichen Anteilen vertreten (ungefähr ein Drittel), während die Verurteilten der Gruppe „Schwarze“ mit 44 Prozent überrepräsentiert sind, die auch von den längsten verhängten Haftstrafen betroffen sind: einer wurde zu 7, einer zu 8 und ein weiterer zu 18 Monaten Haft verurteilt (allerdings wurde auch ein Angeklagter der Gruppe „Maghrebener“ zu 12 Monaten Haft ohne Bewährung verurteilt).

In der öffentlichen Diskussion gelten Haftstrafen ohne Bewährung als das entscheidende Kriterium für die „Strenge“ der Justiz, selbst wenn diese Wahrnehmung nicht immer den Erfahrungen der betroffenen Personen entsprechen muss. So stellt eine Gefängnisstrafe meist nur für diejenigen einen bedeutsamen Bruch dar, die diese Erfahrung zum ersten Mal machen. Vom „regelmäßigen Klientel“ der Justiz werden Geldstrafen oder auch Bewährungsauflagen angesichts der ständigen Kontrolle im Alltag oftmals als eine größere Belastung wahrgenommen.

Konzentriert man sich jedoch wieder auf die nachgewiesenen signifikanten Unterschiede, ist festzuhalten, dass zwei Drittel der Beiträge zum Chi-Quadrat-Test mit der Modalität „Gefängnisstrafe ohne Bewährung“ gebildet

werden.¹¹ Es liegt nahe, gerade in diesen Entscheidungen für oder gegen eine Haftstrafe ohne Bewährung Diskriminierungseffekte zu vermuten.

Die polizeiliche Entscheidung: als Nebenkläger auftreten oder nicht

Anders als im Falle der richterlichen Entscheidung über das Strafmaß ist es eine vollkommen individuelle Entscheidung der beteiligten Polizisten, ob sie als Nebenkläger auftreten (und folglich eine Entschädigung für den moralischen Schaden verlangen): Ein Polizist kann (wie jede Rechtsperson) eine Nebenklage erheben, und zwar unabhängig davon, welche Konsequenzen die Kriminalpolizei, der Staatsanwalt oder der Richter in diesem Fall ziehen wollen. Diese Variable ist von besonderem Interesse, weil hierdurch die für mögliche Diskriminierungseffekte anfällige Interaktion zwischen Angeklagtem und Polizei beleuchtet wird: welche Beweggründe hat der Polizist, als Nebenkläger aufzutreten, und somit den Druck auf den Staatsanwalt und den Richter zu erhöhen, und schließlich, warum verlangt er nach einer finanziellen Entschädigung für den ihm mutmaßlich entstandenen Schaden?

Aus politischen Gründen, die auszuführen hier zu weit führen würde, tauchen Polizisten erst ab 1988 regelmäßig als Nebenkläger auf. Beziehen wir uns also für die Nebenkläger (N = 849) nur auf die Jahre nach 1986, kann wieder eine offensichtliche Ungleichverteilung nach Gruppen von Angeklagten festgestellt werden. Treten bei der Gruppe „Europäer“ nur 37,1 Prozent der Polizisten als Nebenkläger gegen sie auf, so ist das bei 50,8 Prozent der Gruppe „Maghrebener“ und bei 45,6 Prozent der Gruppe „Schwarze“ der Fall (**).

Zentrales Anliegen unserer Untersuchung ist es nun zu versuchen, diese festgestellten Unterschiede hinsichtlich der Härte des Strafmaßes und der Nebenklagen zwischen den verschiedenen ethnischen definierten Gruppen von Angeklagten genauer zu analysieren.

2.3 Ursachen für die Unterschiede

Gerichtliche und außergerichtliche Faktoren der Strafzumessung

Die Forschung zur Strafzumessung weist auf zwei Arten von Faktoren hin, die die von den Richtern verhängten Strafen beeinflussen: die durch das Strafrecht vorgegebenen Richtlinien der Strafzumessung und die außerstrafrechtliche Berücksichtigung der sozialen Situation des Angeklagten. Zu letz-

terem zählt z. B. die berufliche Situation oder der Familienstand des Angeklagten. Die Richter verhängen selten Haftstrafen gegen Angeklagte, die eine Familie zu versorgen haben oder berufstätig sind, um deren persönliche Lage nicht zu verschlimmern. Schließlich wissen die Richter um den verheerenden Einfluss einer Gefängnisstrafe auf das Familiengefüge. Da die verwendete Datengrundlage über die strafrechtliche Situation hinaus keinerlei Informationen über den Angeklagten, mit Ausnahme des Geburtsortes, enthalten, konnten diese außergerichtlichen Faktoren in unserer Untersuchung nicht mit berücksichtigt werden. Hinsichtlich der gerichtlichen Faktoren können hingegen die Schwere des Verstoßes, Rückfälle, die Art der Verhandlung und das Strafregister des Angeklagten in die Analyse einbezogen werden. Auf diese Aspekte wollen wir nun im Einzelnen eingehen:

- *Schwere des Verstoßes*: während Beleidigung und Widerstand gegen die Staatsgewalt mit bis zu sechs Monaten Haft und 7.500 € Bußgeld bestraft werden können, werden Gewalttätigkeiten mit noch schwereren Strafen geahndet, insbesondere, wenn sie mehr als acht Tage Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben.
- *Rückfälle/Wiederholungstäter*: wenn eine bereits verurteilte Person in einem Zeitraum von fünf Jahren dasselbe Delikt noch einmal oder ein diesem Delikt gleichgestelltes begeht, wird die Höchststrafe verdoppelt (Art. 132-10 StPO). Die Information über Wiederholungstäter scheint unregelmäßig auf die Register übertragen zu werden. Hinweise darauf lassen sich aber über die Variable „Verfahrensmodus“ finden. Seit Juli 1983 wendet das Gericht die Prozedur des beschleunigten Verfahrens an, die es ermöglicht, einen Angeklagten schon zwei Tage nach der Feststellung des Vergehens vor Gericht zu stellen. Dieses Verfahren betrifft aber nur Delikte, die mit mindestens zwei Jahren Haft bestraft werden. Damit dürften Fälle von Beleidigung, Widerstand oder Beleidigung in Verbindung mit Widerstand eigentlich nicht in beschleunigten Verfahren verhandelt werden. Laut den untersuchten Daten waren von 112 Angeklagten, die im beschleunigten Verfahren vorgeladen wurden, jedoch 22 wegen Beleidigung, 15 wegen Widerstands und 27 wegen Beleidigung und Widerstand angeklagt. Als Erklärung ist anzuführen, dass bei offensichtlichen Delikten (*délit flagrant*) die Mindeststrafe auf ein Jahr heraufgesetzt (Art. 395 Abs. 2 StPO) wird und bei jedem Wiederholungstäter die vorgesehene

Höchststrafe verdoppelt wird (Art. 132-10 StPO). Damit kann geschlussfolgert werden, dass Angeklagte, die im beschleunigten Verfahren für Delikte vor Gericht stehen, für die nur sechs Monate Haft vorgesehen sind, Wiederholungstäter sein müssen.

- *Art der Verhandlung*: hier wird zwischen „kontradiktorisch“, „kontradiktorisch, in Kenntnis zu setzen“ und „in Abwesenheit“ (oder „iterativ in Abwesenheit“) unterschieden. Es wird so zum Ausdruck gebracht, ob der Angeklagte bei der Verurteilung an- oder abwesend war. Wenn er bei seinem Urteil anwesend war, handelt es sich um eine „kontradiktorische“ Verhandlung (*contradictoire*). Wenn der Angeklagte bei der Verhandlung nicht anwesend ist, gibt es zwei Möglichkeiten. Wurde der Angeklagte vorschriftsmäßig von der Verhandlung informiert, erscheint aber nicht, besteht die Verhandlung in einer „Versäumnisverhandlung, die als kontradiktorisch angesehen wird“ (*réputé contradictoire* vgl. Art. 410 StPO), oder nach einem neueren Fachbegriff „kontradiktorisch, in Kenntnis zu setzen“ (*contradictoire à signifier*). Im Allgemeinen wird in diesem Fall eine schwerere Strafe verhängt. Wenn feststeht, dass der Angeklagte von seiner Vorladung keine Kenntnis hatte, wird das Urteil in Abwesenheit (*par défaut*) gefällt (Art. 412 StPO). Damit ergibt sich für den Angeklagten die Möglichkeit, innerhalb einer bestimmten Frist gegen das Urteil Widerspruch einzulegen. Hat der Angeklagte gegen das Urteil Widerspruch eingelegt und erscheint nicht zur neuen Urteilsverkündung, wird er als iterativ in Abwesenheit (*itératif défaut*) verurteilt.
- *Anwesenheit der Nebenkläger bei der Verhandlung*: dieser Faktor wird in der Literatur wenig beachtet. Es ist zu vermuten, dass die Anwesenheit des Opfers in seiner Eigenschaft als Nebenkläger den Richter zu einer härteren Verurteilung veranlassen kann.

2.4 Analyseergebnisse

In welcher Weise haben diese Faktoren nun Auswirkungen auf die gerichtliche Entscheidung?

Die Analyse zeigt zunächst, dass die Art der Strafe wesentlich durch *die Schwere des Vergehens* bestimmt wird. So zogen 10,1 Prozent der Fälle von Beleidigungen, 18,4 Prozent des Widerstands, 20,6 Prozent der Beleidigungen in Verbindung mit Widerstand und 36,9 Prozent der Gewalttätigkeiten (***)

eine Haftstrafe nach sich. Das Risiko eine Haftstrafe ohne Bewährung zu erhalten (Vergleichsdimension BgSG) ist bei Widerstand gegen die Staatsgewalt um den Faktor 1,8, bei Beleidigung in Verbindung mit Widerstand um den Faktor 2 und im Fall von Gewalttätigkeit um den Faktor 3,7 erhöht.

Des Weiteren spielt das Merkmal *Wiederholungstäter* eine nicht unerhebliche Rolle. So zogen 46,4 Prozent der Fälle im beschleunigten Verfahren Haftstrafen nach sich, gegenüber 13,2 Prozent der Fälle bei den „normalen“ Verfahren (**). Wenn man die Haftstrafen im beschleunigten Verfahren hinsichtlich der Vergehen vergleicht, stellt man fest, dass sie in 31,8 Prozent der Fälle von Beleidigung, in 33,3 Prozent der Fälle von Widerstand, 48,2 Prozent der Fälle von Beleidigung in Verbindung mit Widerstand und in 56,3 Prozent der Fälle bei Gewalttätigkeit verhängt wurden.

Die Ergebnisse unter Berücksichtigung der *Art der Verhandlung* weisen ebenfalls in die erwartete Richtung. So erhielten von den Angeklagten deren Verurteilungsart bekannt ist, 13,6 Prozent der kontradiktorisch Verurteilten, 25,7 Prozent der in Abwesenheit (und iterativ in Abwesenheit) Verurteilten und 24,1 Prozent der kontradiktorisch in Kenntnis zu setzenden Verurteilten eine Haftstrafe ohne Bewährung (**).

Der Aspekt der *Erhebung einer Nebenklage* wirkte sich schließlich auch wie erwartet aus, da 22,8 Prozent der Angeklagten, die sich mit einer Nebenklage konfrontiert sehen, gegenüber 16,5 Prozent der Angeklagten ohne Nebenklage eine Haftstrafe bekommen (**).

Es stellt sich nun die Frage, in welcher Weise diese gerichtlichen Faktoren in Zusammenhang mit dem Merkmal der Zugehörigkeit zu einer der drei ethnisch definierten Gruppen von Angeklagten stehen? Betrachten wir zunächst die *Schwere des Vergehens*. Von den Angeklagten des Typs „Europäer“ stehen 61,5 Prozent wegen einfacher Beleidigung und 15,5 Prozent wegen Gewalttätigkeiten vor Gericht. Die Angeklagten vom Typ „Maghrebiner“ und „Schwarze“ hingegen müssen sich zu 41,4 bzw. 43,3 Prozent wegen einfacher Beleidigung und zu 19,5 bzw. 17,9 Prozent wegen Gewalttätigkeiten (***) vor Gericht verantworten.

Als *Wiederholungstäter* (vgl. Indikator beschleunigtes Verfahren) waren 9,1 Prozent der „europäischen“, 20,9 Prozent der „schwarzen“ und 28,4 Prozent „maghrebinischen“ Angeklagten (**)¹² zu identifizieren. Wie oben schon angemerkt erheben die Polizisten in ungleichem Ausmaß eine private *Nebenklage* (37 % gegenüber 46 % und 51 %).¹³

Hinsichtlich der *Art der Verhandlung* zeigen sich nur geringe Unterschiede zwischen den Gruppen. So wurde über 12,7 Prozent der „Europäer“ und der „Maghrebiner“ sowie 10,5 Prozent der „Schwarzen“ in Abwesenheit gerichtet. Es scheint somit kein Zusammenhang zwischen den Variablen „Angeklagtengruppe“ und „Verhandlungstyp“ zu bestehen, wobei anzumerken ist, dass aufgrund der zu geringen Fallzahl hier keine Signifikanzen errechnet werden konnten.

Was jedoch die ersten beiden Faktoren anbelangt, ist unzweifelhaft von einem Struktureffekt, d. h. einem Effekt, der sich aus der Logik bzw. den Regeln des strafrechtlichen Systems ergibt, auszugehen, der ganz oder teilweise die Unterschiede beim Strafmaß zwischen den Gruppen erklärt.

Zum relativen Erklärungsanteil der Variablen

Nachdem die Verteilung der Gruppen von Angeklagten in Bezug auf die Schwere des Delikts, das Merkmal Wiederholungstäter und die Art der Verhandlung beleuchtet wurde, soll jetzt der relative Erklärungsanteil der dieser Variablen über eine multivariate Analyse bestimmt werden. Hat die Variable „Herkunftsgruppe“ bei gleich bleibenden Bedingungen einen signifikanten Einfluss auf das Risiko einer Haftstrafe, und wenn das der Fall ist, wie groß ist dieser Einfluss genau, wenn alle anderen Parameter statistisch kontrolliert werden?

Zur Beantwortung dieser Fragen wurden sämtliche als relevant erachteten Variablen (Situation des Angeklagten bei der Verhandlung, Zugehörigkeit zu einer Gruppe von Angeklagten, Ersttäter vs. Rückfall, Verfahrensmodus, Typ der Verhandlung, Art des VgSG, gemeinschaftlich vs. allein begangene Tat, Privatkläger) einer logistischen Regression unterzogen, um deren jeweiligen Einfluss auf das Risiko der Verhängung einer Haftstrafe ohne Bewährung zu überprüfen. Die Ergebnisse sind in Tabelle 1 dargestellt.

Es zeigt sich, dass vier der Variablen einen signifikanten Einfluss auf das Urteil haben: die Situation des Angeklagten bei der Verhandlung, der Verfahrensmodus, der Verhandlungstyp und die Art des VgSG. Dagegen weist die Variable „Angeklagtengruppe“ selbst keinen signifikanten Einfluss auf.

Es überrascht nicht, dass die Tatsache, vor dem Urteil bereits in Haft gewesen zu sein, den stärksten Einfluss auf das Risiko einer Haftstrafe ohne Bewährung hat. Bei einem Angeklagten, der schon in Untersuchungshaft ist,

ist das Risiko, dass er zu einer Haftstrafe verurteilt wird, 9,6mal höher als bei einem Angeklagten, der zum Zeitpunkt der Verhandlung in Freiheit war.¹⁴

Das beschleunigte Verfahren und die Abwesenheit bei der Verhandlung sind ebenfalls Faktoren, die das Risiko einer Haftstrafe deutlich erhöhen. Unter statistischer Kontrolle der anderen Variablen ist das Risiko bei den betroffenen Angeklagten drei bis neunzehn Mal höher. Bei der Art des Verstoßes gegen die Staatsgewalt stellt man dagegen fest, dass nur Verstöße in Zusammenhang mit Gewalt einen signifikanten Einfluss auf das Risiko einer Haftstrafe haben.

Tabelle 1: *Determinanten des Risikos einer Haftstrafe ohne Bewährung (logistische Regression)*

		odds ratios	Konfidenzintervall (95 %)	N
Situation des Angeklagten	in Freiheit	1		651
	anderes	1,98	[0,56-6,94]	19
	<i>Untersuchungshaft</i>	<i>9,64</i>	<i>[1,09-85,12]</i>	8
Verfahrensmodus	kein beschleunigtes Verfahren	1		572
	<i>beschleunigtes Verfahren</i>	<i>6,95</i>	<i>[2,59-18,69]</i>	106
Typ des Urteils	kontradiktorisch	1		436
	<i>in Abwesenheit oder iterativ in Abwesenheit</i>	<i>6,46</i>	<i>[2,93-14,25]</i>	74
	<i>kontradiktorisch, in Kenntnis zu setzen</i>	<i>7,37</i>	<i>[3,84-14,17]</i>	168
Delikt	Beleidigung	1		360
	Widerstand	1,03	[0,45-2,35]	64
	Beleidigung und Widerstand	1,44	[0,80-2,60]	155
	<i>Gewalttätigkeit</i>	<i>3,88</i>	<i>[1,73-8,69]</i>	99

In der Tabelle sind nur die signifikanten Variablen aufgeführt. Die signifikanten odds ratios sind kursiv gedruckt. Datenbasis ‚SchV‘ (N = 678, siehe Anhang).

Zur Erklärung des nicht signifikanten Einflusses der Variable ‚Angeklagtengruppe‘ ist anzuführen, dass diese die anderen Variablen in gewissem Ausmaß beinhaltet: Das bedeutet, die Angeklagten der Gruppe ‚Maghrebiner‘ und ‚Schwarze‘ sind einem höheren Risiko ausgesetzt, dass sie im beschleunigten Verfahren vor Gericht erscheinen müssen oder dass sie bei der

Verhandlung abwesend sind oder dass sie für Gewalttätigkeiten verurteilt werden. Damit erhöht sich für diese bei ansonsten gleich bleibenden Bedingungen das Risiko, zu einer Haftstrafe ohne Bewährung verurteilt zu werden. Aber die Tatsache, einer dieser ethnisch definierten Gruppe von Angeklagten anzugehören, stellt für sich allein keinen relevanten Einflussfaktor dar, der die Richter dazu anhält, eine Haftstrafe zu verhängen. Auf Basis dieses Ergebnisses ist daher zu konstatieren, dass die Richter ihre Entscheidungen anscheinend wirklich (haut-)farbenblind rein nach den strafrechtlichen Richtlinien treffen.¹⁵

Betrachtet man aber die Variable der Erhebung einer Nebenklage durch die betroffenen Polizeibeamten, so zeigt sich allerdings ein eigenständiger Einfluss der Zuschreibung einer Zugehörigkeit zu einer ethnischen Gruppe (Tabelle 2).

Tabelle 2: *Determinanten der Erhebung von Privatklagen (logistische Regression)*

		odds ratios	Konfidenzintervall (95%)	N
Gruppe	europäischer Typ	1		489
	schwarzer Typ	1,28	[0,87-1,87]	187
	<i>maghrebinischer Typ</i>	<i>1,48</i>	<i>[1,04-2,11]</i>	147
Delikt	Beleidigung	1		409
	Widerstand	1,13	[0,72-1,77]	103
	<i>Beleidigung und Widerstand</i>	<i>1,63</i>	<i>[1,14-2,34]</i>	184
	<i>Gewalttätigkeit</i>	<i>1,78</i>	<i>[1,15-2,76]</i>	127
Verfahrensmodus	kein beschleunigtes Verfahren	1		666
	<i>beschleunigtes Verfahren</i>	<i>1,78</i>	<i>[1,21-2,62]</i>	157

In der Tabelle sind nur die signifikanten Variablen aufgeführt. Die signifikanten Odds Ratios sind kursiv gedruckt. Datenbasis ‚NK‘ (N = 823, siehe Anhang).

Man sieht auf den ersten Blick: wenn es um die Erhebung einer Nebenklage geht, ist die Variable „Gruppe“, d. h. die Zuschreibung der Zugehörigkeit zu einer bestimmten ethnischen Gruppe, nicht ohne Signifikanz.¹⁶ Angesichts der Tatsache, dass die Nebenkläger bei „Schwarzen“ und „Maghrebinern“ einen ähnlichen Anteil einnehmen (46 und 51 %), wurden diese in der folgenden Tabelle 3 zusammengefasst.

Während die Zugehörigkeit zur „außereuropäischen“ Angeklagtengruppe das Risiko mit einer Nebenklage konfrontiert zu sein, um den Faktor 1,4 erhöht, weisen die Variablen Schwere des Delikts und der Verfahrensmodus (Indikator Wiederholungstäter) nach wie vor den deutlicheren Einfluss auf. Dennoch ist festzuhalten, dass die Hautfarbe oder Herkunft der Angeklagten auf die Entscheidungen der Polizisten als Nebenkläger aufzutreten Einfluss zu haben scheinen, während diese von den Richtern nicht „gesehen“ werden.

Tabelle 3: *Determinanten der Erhebung einer Nebenklage mit dichotomisierter Gruppenzugehörigkeit (logistische Regression)*

		odds ratios	Konfidenzintervall (95%)	N
Gruppen	europäische Gruppe	1		489
	andere Gruppen	1,39	[1,03-1,86]	334
Delikt	Beleidigung	1		409
	Widerstand	1,13	[0,72-1,78]	103
	Beleidigung und Widerstand	1,62	[1,13-2,32]	184
	Gewalttätigkeit	1,77	[1,14-2,75]	127
Verfahrensmodus	kein beschleunigtes Verfahren	1		666
	beschleunigtes Verfahren	1,80	[1,22-2,65]	157

Datenbasis: ‚NK‘ (siehe Anhang).

Allerdings muss man die Grenzen des Konfidenzintervalls beachten: der Risikofaktor, den die Variable „andere Gruppe“ darstellt, kann zwischen 1,86 und 1,03 schwanken und damit auch einen vernachlässigbaren Einfluss zeigen, da der untere Wert des Konfidenzintervalls sehr nahe bei 1 liegt.

Insgesamt lässt sich aus den Ergebnissen schlussfolgern, dass die Entscheidung der Polizisten, als Nebenkläger aufzutreten, unter statistischer Kontrolle der anderen Variablen von der Hautfarbe oder der Herkunft der Angeklagten nicht unbeeinflusst ist, was allerdings durch eine Überprüfung anhand einer größeren Grundgesamtheit von Angeklagten abgesichert werden müsste. Zu diesem Vorbehalt über die bisherige statistische Aussagekraft kommt die Notwendigkeit der zusätzlichen Berücksichtigung des Geburtsortes der Angeklagten, was die Komplexität der Analyse erhöht.

Unterscheidung der Gruppen nach ihrem Geburtsort

Aus der Strafzumessungs-Forschung ist bekannt, dass ein wichtiger Einflussfaktor für die vom Richter verhängte Strafe auch der individuelle Status des Angeklagten (*garanties de représentation*) ist. In diesem Zusammenhang kommt allgemein gesprochen dem beruflichen Status, dem Familienstand und der Staatsangehörigkeit des Angeklagten Bedeutung zu (vgl. Aubusson de Cavarlay 1985; Hood 1992; Müller 2003). Bezogen auf den letzten Punkt sind die Richter der Meinung, dass es einem Verurteilten aus dem Ausland leichter als einem Verurteilten mit französischer Staatsangehörigkeit fällt, sich dem Vollzug einer Geldstrafe zu entziehen, ganz einfach indem er sich „nach Hause“ begibt (also ins Ausland), wo seine Strafe nicht vollstreckt werden kann. Die Richter verhängen daher lieber eine Haftstrafe ohne Bewährung, weil so fast kein Risiko besteht, dass der Angeklagte sich ihr entzieht, vor allem wenn ein Haftbefehl gleich nach dem im beschleunigten Verfahren verhängten Urteil (der Angeklagte wäre so vom Moment seiner vorläufigen Festnahme an unter der Kontrolle der Staatsgewalt) erlassen wird.

Wie schon bemerkt, verfügen wir mit dem vorliegenden Datenmaterial aber über keinerlei Informationen über die außergerichtlichen Faktoren in Bezug auf die soziale Situation des Angeklagten. Daher kann im Weiteren nur der Einfluss der Nationalität nach dem Geburtsort der Angeklagten, der seit 1989 (mit dem Geburtsdatum) systematisch erfasst wird, untersucht werden. Dazu wird eine dichotome Variable des Geburtsorts (Frankreich/Ausland) als Näherungsvariable für die Nationalität verwendet. Dieses Vorgehen ist nicht ganz unproblematisch, wenn man den Dschungel an Vorschriften betrachtet, der den Erwerb der Staatsbürgerschaft regelt (vgl. Weil 2000), aber es ist die einzige Möglichkeit, die uns hier zur Verfügung steht. Von 578 Angeklagten im untersuchten Sample sind die Geburtsorte bekannt,¹⁷ die in Ableitung der polizeilichen Typisierung gruppiert werden:

Die Gruppe „Schwarze“ wird unterteilt in: die Gruppe „Afrika-F“, sie vereint die in Frankreich geborenen Angeklagten (N = 65, 11,3 % des Teilsamples), die Gruppe „Afrika-A“, sie vereint die südlich der Sahara geborenen Angeklagten (N = 47, 8,1 %) und die Gruppe „DOM-TOM“, sie vereint die in den französischen Überseegebieten geborenen Angeklagten (N = 15, 2,6 %).

Die Gruppe „Maghrebiner“ wird unterteilt in die Gruppe „Maghreb-F“, deren Mitglieder in Frankreich geboren sind (N = 103, 17,8 % des Teil-Samples) und die Gruppe „Maghreb-M“, deren Mitglieder im Maghreb geboren sind (N = 40, 6,9 %).

In der Gruppe „europäischer Typ“ wird differenziert zwischen Angeklagten, die in Spanien oder Portugal geboren wurden („Iberer-I“; N = 24, 4,2 %) und denjenigen Angeklagten, deren Familiennamen iberisch klingen, die aber in Frankreich geboren sind (Iberer-F; N = 33, 5,7 %).

Die Restgruppe („Frankreich“) vereint alle Angeklagten, die auf dem französischen Festland (*France métropolitaine*) geboren sind und einen typisch französisch klingenden Familiennamen tragen (N = 251, 43,4 % des Teilsamples). Aus der folgenden Tabelle wird ersichtlich, wie sich die jeweiligen Untergruppen im Einzelnen hinsichtlich der erklärenden Variablen verteilen (Tabelle 4).

Tabelle 4: *Verteilung der verschiedenen Untergruppen auf die prädiktiven Variablen (in %)*

	Haft (o. Bew)***	Beleidigung***	Gewalttätigkeit ^{n.s.}	kontradiktorisch ^{n.s.}	beschleun. Verfahren***	Privatklage*	N
Frankreich	12	59	13	70	10	42	251
Iberer-F	18	51	15	55	9	33	33
Iberer-I	8	71	4	63	17	46	24
Maghreb-F	28	38	23	67	36	57	103
Maghreb-M	15	43	13	60	18	58	40
Afrika-F	28	46	15	72	26	43	65
Afrika-A	23	32	21	64	19	51	47
Dom-Tom	13	67	13	40	7	67	15
Gesamt	17,82	50,52	15,57	66,61	17,82	47,06	578

Aufgrund der geringen Fallzahl der Gruppe „Dom-Tom“ wurden drei der erklärenden Variablen dichotomisiert (Haftstrafe ohne Bewährung/andere; beschleunigtes Verfahren/andere; Privatkläger/andere). Datenbasis: ‚Geburtsort‘ (siehe Anhang).

Es zeigt sich so recht deutlich, dass die von der Polizei verwendeten Gruppenkategorien, an die wir uns zunächst anlehnten, keinesfalls realitätsge-

rechte Beschreibungen, sondern äußerst künstliche Konstrukte darstellen, in denen verschiedene Untergruppen zusammengefasst werden, deren Erfahrungen, zum Beispiel in Hinsicht auf die Art der Haftstrafe, noch erheblich differieren. So setzt sich die „europäische“ Gruppe aus drei zu unterscheidenden Sub-Gruppen zusammen, für die das Risikoverhältnis in Bezug auf eine Inhaftierung von 1 bis 2,2 variiert.

Bei den Angeklagten der anfänglich gebildeten Gruppe „Maghrebiner“ lag der Anteil der zu einer Haftstrafe Verurteilten bei 23,6 Prozent, was aber nur einen künstlichen Durchschnittswert von zwei Untergruppen ausdrückt, da sich, wie zu sehen, die Inhaftierungsquote verdoppeln kann, je nachdem ob die Angeklagten in Frankreich geboren sind oder nicht. Dies gilt auch in den meisten Fällen für die anderen erklärenden Variablen. Der Anteil der Angeklagten der Gruppe „Maghrebiner“, die in Frankreich geboren sind und die wegen Gewalttätigkeiten gegenüber einer Amtsperson verurteilt werden oder im beschleunigten Verfahren vor Gericht erscheinen, ist doppelt so hoch wie der der im Ausland geborenen. Ein Drittel mehr Angeklagte der Gruppe „Schwarze“ werden, wenn sie in Frankreich geboren sind, für Beleidigung verurteilt, ein Drittel weniger für Widerstand, und fast die Hälfte mehr werden im beschleunigten Verfahren verurteilt. Außer beim beschleunigten Verfahren zeigten die erklärenden Variablen bei der Untergruppe „Afrika-A“, anders als bei der Angeklagtengruppe „Maghreb-F“, somit keinen Einfluss in der erwarteten Richtung.

Diese Unterschiede werden sogar noch deutlicher, wenn man die Sub-Gruppen, die hinsichtlich ihres Geburtsortes vergleichbar sind, betrachtet. Bei den in Frankreich geborenen Angeklagten ist der Anteil der Gruppen mit einem maghrebinischen oder afrikanischen Nachnamen bei einer Haftstrafe ohne Bewährung mehr als doppelt so hoch wie bei der Gruppe mit einem typisch französischen (weder iberischen noch osteuropäischen) Nachnamen. Dies ist zunächst dadurch zu erklären, dass die anfänglich gebildete „europäische“ Gruppe noch die in Frankreich geborenen Angeklagten beinhaltet, deren Familiennamen auf eine portugiesische oder spanische Abstammung hinwiesen und deren Gefängnisquote deutlich höher (18 %) ist als bei der „Europäerguppe“ insgesamt (13,6 %). Ausschlaggebend ist aber vor allem, dass, wenn bei den anfänglichen Gruppen „Maghrebiner“ und „Schwarze“ nur diejenigen ausgewählt werden, die in Frankreich geboren sind, die Inhaf-

tierungsquoten nicht mehr bei 23 oder 25 Prozent, sondern bei 28 Prozent liegen.

Die Ergebnisse der differenzierten Sub-Gruppenanalyse widersprechen damit zunächst völlig den Erwartungen, da gerade die in Frankreich geborenen Angeklagten, egal welcher Angeklagtengruppe sie sonst zugeordnet sind, am strengsten bestraft werden. Hierzu können zwei mögliche Erklärungen angeführt werden. Einerseits ließe sich in Frage stellen, ob der Geburtsort eine angemessene Näherungsvariable für die französische Staatsbürgerschaft ist. So ist schwer vorstellbar, dass die in Frankreich geborenen Angeklagten über eine weniger stabile Familien- und Berufssituation als die im Ausland geborenen Angeklagten verfügen. Wenn man die Fälle der beschleunigten Verfahren (vgl. Indikator Wiederholungstäter) fokussiert, könnte andererseits auch vermutet werden, dass diese Angeklagten, gerade weil sie in Frankreich geboren sind, schon häufiger in Kontakt mit dem Strafsystem kommen konnten, daher ein höheres Risiko tragen, bereits verurteilt worden zu sein, vielleicht schon als Minderjährige, und schon früher in eine „regelmäßige Klientelbeziehung“ zum Strafsystem eingetreten zu sein. Außerdem scheinen die Unterschiede zwischen den verschiedenen VgSG-Typen zu suggerieren (zumindest was die Gruppe „Maghrebener“ betrifft), dass der Konflikt mit den Polizisten schon länger vorhanden ist, und es im Laufe der Zeit zu einer Radikalisierung seiner Ausdrucksweise gekommen ist, welches sich in dem deutlich höheren Anteil der Anklagen wegen Gewalttätigkeiten zeigt.

3. Schlussbetrachtung

Unsere Untersuchung ist vor dem Hintergrund der Beschwerden entstanden, die in den Vorstädten der Pariser Peripherie gegen den Gerichts- und Polizeiapparat erhoben wurden (vgl. Jobard 2004, 2008). Die jungen Protestierenden, die wir im Vorfeld dieser Untersuchung befragt hatten, waren der Ansicht, dass die Anklagen wegen Beleidigung und/oder Widerstand gegen Polizisten Ausdruck einer gezielten Machtechnologie sind, ja eine besondere „Waffe“ im Arsenal der Justiz, der Polizei und der lokalen/kommunalen Behörden, um die territorialen Ungleichheiten aufrecht zu erhalten und mit ihnen den Fortbestand der sozialen und politischen Ordnung zu sichern.

Die Aussagekraft der von uns gesammelten Daten ist auf die Phase des Gerichtsverfahrens beschränkt, d. h. genauer die richterlichen Entscheidun-

gen. Auf Basis dieser Daten können die davorliegenden Vorgänge (von der Entscheidung des Richters zu der der Staatsanwaltschaft, vom Staatsanwalt zum Kriminalbeamten, vom Kriminalbeamten zum Polizisten) schrittweise rekonstruiert werden (Aubusson de Cavarlay 2006). Aussagen hierzu sind im Moment allerdings nur als Hypothesen zu formulieren: denn es ist ein weiter Weg vom Richter, der den ihm berichteten Tatbestand überprüft, bis zum Polizisten, der den Fall in seiner Eigenschaft als potentielles Opfer begründet.

Jedoch konnte anhand der Daten aus den Strafkammerberichten gezeigt werden, dass die Entscheidungen von Polizisten, als Nebenkläger aufzutreten und Entschädigung für einen „moralischen“ (d. h. nicht-körperlichen) Schaden zu verlangen, den Bereich darstellen, in dem mit hoher Wahrscheinlichkeit direkte Diskriminierungen aufgrund der Herkunft der Angeklagten auftreten. Polizisten neigen eindeutig mehr dazu, Entschädigungen für einen „moralischen“ Schaden einzuklagen, wenn die Person im Maghreb geboren ist oder einen maghrebinischen Namen trägt. Die Behauptung, einen immateriellen Schaden erlitten zu haben, stellt ein Mittel der Personalisierung der Beziehung der Polizisten gegenüber den jungen Leuten mit maghrebinischem Einwanderungshintergrund dar. Dabei scheint die Entscheidung der Polizisten als Nebenkläger aufzutreten, weniger von der Aussicht auf finanziellen Gewinn angetrieben zu sein, als der Hoffnung, dass eine härtere Verurteilung erfolgt. Dies könnte als Hinweis auf die wachsende Spannung zwischen Polizisten und jungen Menschen (in den Vorstädten), insbesondere derjenigen mit maghrebinischem Einwanderungshintergrund, gelten. Anstatt die steigende Zahl an Fällen, die vor Gericht verhandelt wird, als Anzeichen für die zunehmende Gewalt bei Begegnungen zwischen Polizei und Zivilisten zu deuten, könnte es aber auch Ausdruck eines „Zivilisierungsprozesses“, wie ihn Norbert Elias beschreibt, sein: Konflikte werden nicht mehr im Rahmen interpersoneller Gewalt, sondern vor Gericht ausgetragen.

Für solche Folgerungen bedarf es allerdings weiterer Forschung mit größeren Untersuchungssamples, da die Größe unserer untersuchten Angeklagtengruppe nicht ausreicht, um zu bestimmen, ob Diskriminierungen aufgrund der Herkunft, unter statistischer Kontrolle der anderen Variablen, wirklich eine massive (in der Größenordnung von doppelt so viele Nebenkläger, wenn der Angeklagte Maghrebiner ist) oder doch nur eine vernachlässigbare (in der Größenordnung eines Risikofaktors, der kaum größer als eins wäre) ist.

Was die strafrechtlichen Entscheidungen betrifft, weisen unsere Ergebnisse zweifellos auf eine Diskriminierung der Angeklagtengruppe „Maghrebiner“ und „Schwarze“ hin, insofern als diese häufiger Haftstrafen ohne Bewährung bekommen und die verhängten Haftstrafen länger sind. Diese Diskriminierung ist allerdings zunächst rein als „statistische Diskriminierung“, im Sinne einer Serie nachgewiesener signifikanter Unterschiede zu verstehen. Aber liegt deshalb auch eine „Diskriminierung“ im soziologischen Sinne, d. h. eine „ungleiche Behandlung“ vor? Hier wird der Fall schwierig, denn die Angeklagtengruppen „Maghrebiner“ und „Schwarze“ sind zugleich diejenigen Gruppen, die für schwerere VgSG-Delikte, öfter als „Wiederholungs-täter“ und *in absentia* verurteilt werden, so dass die Variable „Herkunftsgruppe“ bei gleich bleibenden Bedingungen selbst keine signifikante Rolle mehr spielt. Die Variable „Angeklagtengruppe“ vereint demnach nur bestimmte Merkmale, die die Unterschiedlichkeit der Sanktion produzieren; für sich selbst gesehen ist die Variable „Herkunftsgruppe“ dagegen offenbar nicht wirksam.

In der richterlichen Entscheidung werden diese spezifischen Charakteristiken von Angeklagten, die sich zusätzlich zu ihrer Herkunft auch durch eine besondere Beziehung zum Strafsystem auszeichnen, weil sie mehr als die anderen zur regelmäßigen Klientel des Rechtssystems zählen, unerbittlich registriert und gleichermaßen verstärkt. Damit unterstützt unsere Untersuchung die Ergebnisse der Studie von Levy (1987), die zeigt, dass in zwei Phasen im Entscheidungsprozess, bei der polizeilichen und der staatsanwalt-schaftlichen Entscheidung, „Europäer“ eine mildere Behandlung genießen, gefolgt von den „Afrikanern“, während die „Maghrebiner“ der nachteiligsten Behandlung ausgesetzt sind, und zwar unabhängig vom Vergehenstyp sowie der Sozialstruktur der jeweiligen Gruppe.

Was sich im Gerichtssaal abspielt, spiegelt das wider, was auf der Straße stattfindet. Aus einer empirischen Untersuchung in verschiedenen Orten in Paris haben wir herausgefunden, daß Schwarze und Maghrebiner einem deutlichen Risiko unterliegen, von der Polizei verdachtsunabhängig kontrolliert zu werden (vgl. Lévy/Jobard 2010; die 2007-2008 durchgeführte Forschung erfasste die Personenmerkmale von mehr als 500 verdachtsunabhängig Kontrollierten und ca. 37.000 vorhandenen Fußgängern). Jedoch war die Herkunftsvariable nicht die einzige, die die polizeilichen Kontrollen bestimmte: „jugendtypische Outfits“ (meistens hip-hop-mäßig) haben einen vergleichba-

ren Einfluss auf die Polizeikontrolle; Herkunft oder Hautfarbe zählen nicht alleine.

Unsere Untersuchung führt diese Ergebnisse weiter, indem sie zeigt, dass die Entscheidungen in der letzten Phase des Strafprozesses, also die eigentliche richterliche Entscheidung, nur die zu einem früheren Zeitpunkt getroffenen Entscheidungen bekräftigt, jedoch ohne dabei das Ausmaß ungleicher Behandlung zusätzlich zu steigern. Tatsächlich treten die Strafunterchiede zwischen den Gruppen nicht bei gleichen Verstößen auf: es sind hauptsächlich die unterschiedlichen Verteilungen der Verstöße, genauer die unterschiedlichen Anklagen und Verfahrenstypen, die die festgestellten Unterschiede produzieren. Wenn es eine „unterscheidbare Behandlung“ im Sinne einer Ansammlung von Unterschieden, die nicht anders als aus sich heraus erklärt werden können, gibt, dann ist sie wahrscheinlich in der polizeilichen oder der staatsanwaltlichen Phase aber nicht in der gerichtlichen Phase zu finden.

Es bleibt natürlich die Frage nach exogenen Faktoren bei der Produktion dieser Unterschiede, die bedingen, dass nur 13,6 Prozent der Angeklagten der Gruppe „Europäer“ (12 %, wenn man die in Südeuropa geborenen und die Personen mit einem iberischen Namen abzieht), aber 23,6 Prozent der Verurteilten der Gruppe „Maghrebiner“ und 25,4 Prozent der Gruppe „Schwarze“ zu einer Haftstrafe ohne Bewährung verurteilt werden; oder dass sich nur 37,1 Prozent der Angeklagten der Gruppe „Europäer“ Nebenklägern aufgrund immaterieller Schäden gegenüber sehen, aber 50,8 Prozent der Angeklagten der Gruppe „Maghrebiner“ und 45,6 Prozent der Gruppe „Schwarze“. Um es mit den Worten von Aubusson de Cavarlay zu sagen: „Die Personen sind schon vor den Taten verurteilt“ (1985: 293), und zwar in dem Sinne, dass die arbeitslosen Angeklagten bei gleichen Verstößen immer überverurteilt werden. Wenn wir von unserem ersten Datenset extrapolieren, könnte man sagen, dass die Gruppe „Maghrebiner“ nicht nur die Gruppe ist, in der die „regelmäßige Klientel“ des Strafsystems überrepräsentiert ist, sondern auch diejenigen, die nicht auf die gerichtlichen Vorladungen antworten und die für Taten verurteilt werden, die „aus sich selbst heraus Haftstrafen ohne Bewährung nach sich ziehen“. In dieser Gruppe versammelt sich also die gerichtliche und polizeiliche „Klientel“ (die „police property“ in den Worten von Lea 1981; der „harte Kern“ mit den Worten von Robert 2005: 218 ff.; für eine Diskussion in der Perspektive von *Race and Sentencing* siehe Crawford/

Chiricos/Kleck 1998 und für eine gezielte Diskussion über die Bestimmung der „Klientel“ in den französischen *Banlieues* siehe Jobard 2008).¹⁸

Aber es ist daran zu erinnern, dass wir über fast keine außergerichtlichen Informationen verfügen. Wie soll man wissen, ob sich innerhalb dieser Klientel nicht auch der höchste Anteil erwerbsloser Personen und ohne stabilen Familienstand befindet, so dass es für den Richter keinen Anlass gibt, von einer Haftstrafe ohne Bewährung abzusehen?

Der von uns aufgezeigte Klientel-Effekt erinnert an die Schwierigkeiten der Sentencing-Untersuchungen, den sozialen Status von der ethnischen Zugehörigkeit zu unterscheiden; und alles deutet darauf hin, dass unsere Klientel eine Gruppe darstellt, in der gerichtliche und außergerichtliche Verurteilungsfaktoren kumuliert auftreten (vgl. Steffensmeier et al. 1998). Vor diesem Hintergrund ist der hohe Anteil von Angeklagten der Gruppe „Schwarze“ und „Maghrebiner“, die nicht auf die Vorladungen des Gerichts reagieren, ein möglicher Hinweis auf Defizite im Sozialisationsprozess: wenn keine Familienangehörigen, Kollegen oder ein Chef mit ausreichender Autorität zugegen ist, um den Angeklagten zu überzeugen, zu seiner Verhandlung zu gehen, oder wenn die Art des Arbeitsvertrags eine Abwesenheit wegen einer Verhandlung zu riskant macht, oder wenn der Angeklagte davon überzeugt ist, dass ohnehin alles ein abgekartetes Spiel ist, kann man von einer erheblichen Desozialisierung ausgehen (Castel/Dörre 2009, Tucci/Groh-Samberg 2008).

Was bleibt also von den scheinbaren Diskriminierungen übrig? Es ist die Kraft des Scheins: diese Kraft, die bewirkt, dass es so gut wie unmöglich ist, in einer Situation nicht eine einfache Kategorisierung „wir“ versus „die Anderen“ vorzunehmen. Betritt man also einen Gerichtssaal, in dem Verstöße gegen die Staatsgewalt/Polizeibeamte verhandelt werden, ist die Überrepräsentation von Immigrantensöhnen aus dem Maghreb offensichtlich. Aber sorgfältige Analysen widerlegen das, was man hier auf den ersten Blick zu erkennen meint. Was man vom Platz im Gerichtssaal sieht, scheint der über seine Akten gebeugte Richter von der anderen Seite nämlich nicht zu sehen. Von der einen Seite sieht der Zuschauer maghrebinische Immigrantensöhne. Auf der anderen urteilt der Richter über Taten, Strafregister, Verhandlungen. Der Richter registriert und bestätigt in seiner eigenen Ordnung Ungleichheiten, die aber an anderer Stelle produziert worden sind und durch die Staatsanwaltschaft und die Polizei in den Gerichtssaal hereingetragen werden. Aber

auch wenn die Analyseergebnisse darauf verweisen, dass Ungerechtigkeiten in der Gerichtsverhandlung nicht existent sind, dokumentieren sie doch immer noch die erheblichen Spannungen bei den Begegnungen mit Polizisten, die dazu führen, dass junge schwarze und maghrebische Männer mehr als je zuvor zur Klientel der Justizbehörden werden.

Anhang*I. Die ausgewerteten Daten*

Die Daten sind die in den Verhandlungs- oder Sitzungsregistern (*plumitif*) veröffentlichten Informationen, wie sie im Abschnitt „Datengrundlage“ vorgestellt wurden. Seit 1989 werden die Informationen in großen Heften im A2-Format zusammengetragen, in denen sie in großen Tabellen wie der folgenden aufgeführt werden:

Akte	<ul style="list-style-type: none"> • Fall-Nr. • Art der Vorladung
Angeklagter	<ul style="list-style-type: none"> • Familienname Vorname Geburtsdatum, Geburtsortort • Familienstand
Delikte	<ul style="list-style-type: none"> • VgSG • Eventuell damit verbundenes Delikt • Datum der Vorfälle
Typus der Verhandlung	<ul style="list-style-type: none"> • kontradiktorisch / in Abwesenheit (oder iterativ in Abwesenheit) / kontradiktorisch, in Kenntnis zu setzen
Entscheidung des Gerichts	<ul style="list-style-type: none"> • strafrechtliche Entscheidung (Freispruch / Haftstrafe / Bewährungsstrafe / Bußgeld) • eventuelle zivilrechtliche Entscheidung (Bewilligung / Ablehnung der Erhebung einer Nebenklage; • Entschädigung; Gerichtskosten)

Das Format und die Art der Niederschrift (handschriftlich oder unter Nutzung eines Computers) haben sich im Laufe der Zeit verändert: von 1985 bis 1988 wurden die Verhandlungschroniken handschriftlich von der Gerichtskanzlei geschrieben; von 1982 bis 1984 wurden die Gerichtsentscheidungen, ebenfalls handschriftlich, in kleine Berichtshefte übertragen; vor 1981 wurden sie in große Verhandlungsregister eingetragen. Außerdem führten Veränderungen in der gerichtlichen Zuweisungspraxis durch die Gerichtskanzlei oder Veränderungen im strafrechtlichen Verfahren dazu, dass verschiedene Datenbasen für die interessierenden Variablen gebildet werden mussten.

Die *Datenbasis „Geburtsort“* (N = 578) enthält die allein für VgSG Angeklagten, von denen man den Geburtsort (und das Geburtsdatum) kennt, der erst ab 1989 in den Berichten genannt wird. Sie umfasst also die Angeklagten, die zwischen 1989 und 2006 vor Gericht standen. Während hier also fehlende Informationen zur Festlegung der Datenbasis führten, war dies bei den beiden folgenden auf verfahrensrechtliche Elemente zurückzuführen.

Die *Datenbasis „NK“* (Nebenklage, N = 849) umfasst alle Angeklagten, die nach 1986 allein für VgSG verurteilt wurden: wir haben die Möglichkeit der Erhebung einer Nebenklage durch die Polizisten auf die Einführung des *Code de la déontologie de la Police nationale* (etwa: Berufsethikordnung für die Bundespolizei) 1986 datiert, der das Recht von Polizeibeamten, Schadensersatz einzuklagen, nochmals bestätigte. Zu dieser Gruppe wurden die Angeklagten mit Schadensersatzklage hinzugefügt, bei denen VgSG von Vergehen „ohne Opfer“ (*sans victimes*) begleitet waren: Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz, Verstöße gegen das Ausländerrecht (illegaler Aufenthalt) sowie Trunkenheit und „anti-social behaviour“ in der Öffentlichkeit.

Die *Basis „SchV“* (Schnellverfahren, N = 683) umfasst alle Angeklagten, die ab Juli 1983 vor Gericht standen, als das Gesetz vom 10. Juni 1983 griff, das am 27. Juni 1983 in Kraft trat. Es ersetzte das alte Verfahren des so genannten *délit flagrant* (offensichtliches Delikt) durch das beschleunigte Verfahren, das man *jugement à délai rapproché* (Schnellverfahren) nennt. Durch diese neue Bestimmung war es bei der Analyse von Gerichtsurteilen möglich, die Angeklagten zu erkennen, die als Wiederholungstäter vor Gericht stehen, wenn nämlich deren Delikt ursprünglich mit einer Haft von weniger als zwei Jahren geahndet wird. Selbstverständlich war es bei der logistischen Regression zur Einschätzung des relativen Erklärungsanteils der Variablen bei der richterlichen Entscheidung dann notwendig, nur die ab Juli 1983 Angeklagten zu berücksichtigen, ebenso wie wir bei den polizeilichen Entscheidungen hinsichtlich Nebenklagen nur die Angeklagten berücksichtigten, die ab 1986 verurteilt wurden.

II. Die Grenzen der Analyse bei minderjährigen Angeklagten

Zusätzlich wurde eine weitere Datenbasis „Minderjährige“ mit Hilfe von Hélène Lotodé erstellt. Dadurch sollten mögliche Diskriminierungen bei dieser speziellen Gruppe genauer analysiert werden, da neuere Forschungen in Belgien gezeigt haben, dass Minderjährige verstärkt einer Diskriminierung

ausgesetzt sind (vgl. Vanneste 2003). Die Datenbasis beinhaltet 268 Angeklagte, die zwischen 1989 und 2005 entweder vom Jugendgericht (*Tribunal des enfants*) oder in der Kanzlei des Jugendrichters (*Cabinet de juge des enfants*) verurteilt wurden (vollständige Erfassung). Davon gehörten 45 Prozent der Gruppe „Maghrebiner“, 39 Prozent der Gruppe „Europäer“ und 12 Prozent der Gruppe „Schwarze“ an.

Die Unterschiede hinsichtlich der richterlichen und polizeilichen Entscheidungen waren bei den Minderjährigen viel weniger deutlich. Deswegen (und wegen der geringen Fallzahl) wurden sie nicht in der vorgestellten Studie mit aufgegriffen. Die Haftstrafe ohne Bewährung als schwerste Strafe betraf nur 15 Angeklagte, davon 6 aus der Gruppe „Europäer“, 6 aus der Gruppe „Maghrebiner“ und 3 aus der Gruppe „Schwarze“. Selbst wenn man im Verhältnis zur Ausgangspopulation (die Gesamtheit der minderjährigen Angeklagten) eine leichte Über-Repräsentation der Angeklagten dieser letztgenannten Gruppe bei den „zu Haftstrafen Verurteilten“ bemerkt, steht uns mit der Seltenheit dieser Strafe keine ausreichend breite Berechnungsgrundlage zur Verfügung. Nimmt man „Gnadenmaßnahmen“, zum Beispiel den Verzicht auf eine strafrechtliche Sanktion durch den Richter, als Indikator, so gelten sie für 147 Angeklagte und betreffen 63 Prozent der „europäischen“ Angeklagten, 39 Prozent der „maghrebinischen“ Angeklagten und 55 Prozent der „schwarzen“ Angeklagten, so dass man hier eine etwas höhere Chance bei den „Europäern“ feststellen kann, dass sie von einer Strafmaßnahme verschont bleiben, und ein etwas höheres Risiko bei den „Maghrebinern“, dass das nicht der Fall ist ^(n.s.)¹⁹

Aufgrund der Größe der betroffenen Population sind bei den Minderjährigen auch die Struktureffekte weniger ausgeprägt. Dennoch werden auf der Seite der Vergehen die Gruppen „Maghrebiner“ und „Schwarze“ zu gleichen Anteilen für Delikte vorgeladen, die schwere Strafen nach sich ziehen (46 % wegen Beleidigung-Widerstand oder Gewalttätigkeit versus 41 Prozent bei den Angeklagten der Gruppe „Europäer“ – ^{n.s.}). Des Weiteren sind 82 Prozent der „europäischen“ Angeklagten bei der Verhandlung anwesend, während dies für 71 Prozent der beiden anderen Gruppen nicht zutrifft (*). Schließlich ist bei den Minderjährigen das Alter eine entscheidende Variable, da bei Minderjährigen unter 13 Jahren keine Haftstrafe verhängt werden kann, während Minderjährige über 16 Jahren in Untersuchungshaft genommen werden können. Auswirkungen dieser Bestimmungen zeigen sich darin, dass 64 Pro-

zent der „Minderjährigen“ unter 18 Jahren keine Strafe, gegenüber 41 Prozent der „Minderjährigen“ über 18 Jahren (**) erhielten. Während 37 Prozent der „europäischen“ Angeklagten über 18 Jahre sind, sind dies in der Gruppe „andere“ 48 Prozent, wobei dieser Unterschied statistisch nicht signifikant ist. Unsere Ergebnisse zur Gruppe der Minderjährige weisen darauf hin, dass die Situation noch komplexer als bei den Erwachsenen ist, was es dringend erforderlich macht, dieses anhand größerer, aussagekräftiger Samples weiter zu untersuchen.

Anmerkungen

- 1 Es handelt sich um eine Untersuchung zu Beginn der 1970er Jahre, die mittels Beobachtungen von Strafkammerverhandlungen und Berechnungen von verhängter Strafe bzw. wahrscheinlicher Strafe geführt wurde (vgl. Herpin 1977) sowie um eine Untersuchung über die Ausrichtung der Ermittlungen gegen Beschuldigte vom Polizeigewahrsam bis zur Strafverfolgung (vgl. Lévy 1987).
- 2 Der polizeiliche Ermessensspielraum bei der Feststellung dieser Verstöße wurde von Ocque-teau (2008) am Beispiel des Tatbestands „Widerstand gegen die Staatsgewalt“ aufgezeigt.
- 3 Ein in Algier geborener Fabien Jobard würde in die Gruppe „Europäer“ gelangen.
- 4 Folglich würde ein in Bamako geborener Fabien Jobard der Gruppe „Schwarze“ zugeordnet.
- 5 Ein Fabien Zerkaoui oder ein Elyes Jobard würde in die Gruppe „Maghrebiner“ gelangen (außer wenn sie in einem Land Afrikas südlich der Sahara geboren wären: dann würden sie der Gruppe „Schwarze“ zugeordnet).
- 6 So wäre ein Fabien M'Bokolo ebenso in der Gruppe „Schwarze“ wie ein Samba Jobard.
- 7 So wird ein (südlich von Paris geborener) Thierry Henry der Gruppe „Europäer“ zugeordnet.
- 8 Wir fassen hier die Angeklagten zusammen, die offensichtlich aus Asien oder der Türkei stammen.
- 9 Die verringerte Fallzahl ist darauf zurückzuführen, dass die 19 Angeklagten der Restgruppe aus der Analyse herausgenommen wurden, um den Signifikanzkriterien zu entsprechen (Chi-Quadrat-Test).
- 10 Die Unterschiede sind bei einer Irrtumswahrscheinlichkeit von 1 % signifikant. Im Folgenden werden die Signifikanzniveaus auf diese Weise benannt: (***): signifikant bei weniger als 0,01; (**): signifikant bei weniger als 0,05; (*): signifikant bei weniger als 0,1; (n.s.): nicht signifikant.
- 11 Wenn man die drei Angeklagtengruppen mit den fünf Strafmodalitäten kreuzt (keine Strafe, Haftstrafe, Bewährungsstrafe, Bußgeldzahlung, andere Strafen), werden 67,9 Prozent des Chi-Quadrat-Tests durch die Modalität „Haftstrafe“ abgebildet (Chi-Quadrat=19,24, ddl=8, $p < 0,05$).
- 12 Datenbasis *SchV* (N = 683), siehe Anhang.
- 13 Datenbasis *NK* (N = 849), siehe Anhang.
- 14 Das große Konfidenzintervall zeugt hier von der Tatsache, dass nur acht der Angeklagten erschienen sind, nachdem sie bereits in Untersuchungshaft saßen.

- 15 In Befragungen geben Richter in Deutschland wie in Frankreich an, dass sie der Herkunft der zu beurteilenden Personen keine Bedeutung beimessen (vgl. Müller 2004).
- 16 Allerdings sind die odds ratios in diesem Fall deutlich niedriger als bei der logistischen Regression zur richterlichen Entscheidung: im Gegensatz zu letzterer ist die individuelle Entscheidung des Polizisten wesentlich weniger an strafrechtliche und gerichtliche Vorgaben gebunden.
- 17 Datenbasis Geburtsort, siehe Anhang
- 18 Crawford/Chiricos/Kleck (1998: 503) zeigen, dass die Rasse innerhalb der Population der „habitual offenders“ für sich selbst ein Faktor für strengere Strafen ist, ohne dabei aber diesen Faktor von sozialen oder familiären Faktoren unterscheiden zu können.
- 19 Die geringe Fallzahl (66 angeklagte „Europäer“, 58 „Maghrebiner“, 18 „Schwarze“), insbesondere bei der Gruppe „Schwarze“, machten es notwendig, die Variable zu dichotomisieren und so nur zwischen den Gruppe „Europäer“ und „Andere“ zu unterscheiden. Demnach betraf der Verzicht auf Strafmaßnahmen 63 Prozent der „Europäer“, gegenüber nur 50 Prozent bei der Gruppe „Andere“ (*).

Literatur

- Aubusson de Cavarlay B., 1985: Hommes, peines et infractions. La légalité de l'inégalité, L'Année Sociologique 35: 275-309.
- Aubusson de Cavarlay B., 2006: The Prosecution Service Function within the French Criminal Justice System. S. 185-206 in: Jehle, J.-M./Wade, M. (Hrsg.), Coping with Overloaded Criminal Justice Systems. The Rise of Prosecutorial Power Across Europe. Berlin: Springer.
- Body-Gendrot, S., 2003: Von sozialer Prävention zu kompromissloser Strafanwendung: Paris und seine Peripherie. S. 43-66 in: Nissen, S. (Hrsg.), Kriminalität und Sicherheitspolitik: Analysen aus London, Paris, Berlin und New York. Opladen: Leske + Budrich.
- Castel, R./Dörre, K. (Hrsg.), 2009: Prekarität, Abstieg, Abgrenzung Die soziale Frage am Beginn des 21. Jahrhunderts. Frankfurt a.M.: Campus.
- Clayton, O., 1983: A Reconsideration of the Effects of Race in Criminal Sentencing. Criminal Justice Review 8: 15-20.
- Crawford H./Chiricos, E./Kleck, G., 1998: Race, Racial Threat and Sentencing of Habitual Offenders. Criminology 36/3: 481-512.
- Félouzis, G., 2005: Ethnic Segregation in Middle School in France and its Effects. Annual English Selection Revue Française de sociologie 46: 3-35.
- Hargreaves, A., 2007: Immigration, "Race" and Ethnicity in Contemporary France. London: Routledge.
- Herpin, N., 1977: L'application de la loi. Deux poids, deux mesures. Paris: Seuil.
- Hood, R., 1992: Race and Sentencing. A Study in the Crown Court. Report for the Commission for Racial Equality. Oxford: Clarendon Press.
- Jobard F., 2004: Der Ort der Politik. Politische Mobilisierung zwischen Aufstandsversuchung und Staatsgewalt in einer Pariser Vorstadt. Berliner Journal für Soziologie 3: 319-338.
- Jobard F., 2008: Ethnizität und Rassismus in der gesellschaftlichen Konstruktion der gefährlichen Klassen. Polizeikultur und -praxis in den französischen Vororten. Schweizerische Zeitschrift für Soziologie 34/2: 261-280.

- Lee J., 1981: Some Structural Aspects of Police Deviance in Relations with Minority Groups. S. 49-83 in: Shearing, C. (Hrsg.), *Organisational Police Deviance. Its Structure and Control*. Toronto: Toronto University Press.
- Lévy, R., 1987: *Du suspect au coupable. Le travail de police judiciaire*. Paris/ Genf: Klincksieck/ Médecine et hygiène.
- Lévy, R./Jobard, F., 2010: Identity Checks in Paris. *Penal Issues*, 01.
- Mooney J./Young, J., 2000: Policing Ethnic Minorities. Stop and Search in North London. S. 73-82 in: Marlow, A./Loveday, B. (Hrsg.), *After McPhearson. Policing after the Stephen Lawrence Inquiry*. Lyme Regis: Russell House Publishing.
- Mitchell, O., 2005: A Meta-Analysis of Race and Sentencing Research. Explaining the Inconsistencies. *Journal of Quantitative Criminology* 21/ 4: 439-466.
- Müller, S., 2004: *Die Anwendung von Strafzumessungsregeln im deutsch-französischen Vergleich*. Freiburg i. B.: Iuscrim.
- Ocqueteau Fr., 2008: Violences en actes dans les rapports entre mineurs et policiers. *Sortir d'une impasse théorique et pratique. Archives de politique criminelle* 30/1: 149-162.
- Reiner R., 1992: *The Politics of the Police*. London: Harvester.
- Robert, Ph., 2005: *Bürger, Kriminalität und Staat*. Wiesbaden: VS – Verlag für Sozialwissenschaften.
- Simon, P., 2008: The Choice of Ignorance. The Debate on Ethnic and Racial Statistics in France. *French Politics, Culture & Society* 26/1: 7-31.
- Steffensmeier, D./Ulmer, J./Kramer, J., 1998: The Interaction of Race, Gender, and Age in Criminal Sentencing. The Punishment Cost of being Young, Black, and Male. *Criminology* 36/4: 763-789.
- Tonry, M./Frase, R. (Hrsg.), 2001: *Sentencing and Sanction Systems in Western Countries*. Oxford: Oxford University Press.
- Tucci, I., 2004: Konfliktquelle Integration? Die sozialen Konsequenzen der Lage der türkischen Bevölkerung in Deutschland und der nordafrikanischen in Frankreich. *Berliner Journal für Soziologie* 3: 299-318.
- Tucci, I./Groh-Samberg, O., 2008: Das enttäuschte Versprechen der Integration: Migrantennachkommen in Frankreich und Deutschland. *Schweizerische Zeitschrift für Soziologie* 34/2: 307-333.
- Waddington, D./Jobard, F./King, M., 2009: *Rioting in the UK and France: A Comparative Analysis*. Cullompton: Willan.
- Weil, P., 2000: The History of French Nationality. A Lesson for Europe. S. 52-68 in: Weil, P./Hansen, R. (Hrsg.), *Towards a European Nationality. Citizenship, Immigration and Nationality Law in the EU*. Houndmills: Macmillan.
- Zauberman, R./Lévy, R., 2003: Police, Minorities, and the French Ideal. *Criminology* 41/4: 1065-1100.

Tainted Judgements?

Discrimination within French Criminal Justice.
An Example from a Paris Court

Abstract

Research in France on possible prejudice on the part of the police or criminal court is scarce, surprisingly scarce given the explosive nature of the question that the November 2005 riots recently illustrated. The present research is an analysis of discrimination founded on the defendants' origins in criminal and civil affairs, taking as base all those defendants tried for offences against police officers by a Paris-area criminal court between 1965 and 2005. The defendants in the "North African" group and the "Black" group (defined on the basis of their birthplace and surname) are roughly twice as likely as the "European" group of defendants to be imprisoned; they are sentenced to longer prison terms, and run a greater risk of having the police officer involved sue for damages. Multivariate analysis, however, indicates that the court's discriminatory decisions can be attributed to technical und procedural factors alone that launch court machinery into over-penalization of its "regular customers" among which the two groups mentioned above are overrepresented. This does not seem to be the case; however when it comes to the police officer's individual decision as to whether or not to press charges for damages.

Fabien Jobard

*Centre de Recherches Sociologiques
sur le Droit et les Institutions Pénales (CESDIP
43, boulevard Vauban
78280 Guyancourt
Frankreich*

fabjob@cesdip.fr

Sophie Névanen

*Centre de Recherches Sociologiques
sur le Droit et les Institutions Pénales (CESDIP
43, boulevard Vauban
78280 Guyancourt
Frankreich*

snevanen@cesdip.fr